

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-17/2024

Datum: 07.03.2024

Aktenzeichen	FB II/1230-00
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.2 -Straßenverkehr, Soziale Angelegenheiten,-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	11.03.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	13.03.2024	zur Kenntnis

Verkehrs- und Erschließungskonzept Haarwasen

hier: Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h

Mitteilung:

Der Magistrat nimmt die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h auf 30 km/h in den Zufahrtsstraßen zum Sportzentrum Haarwasen zur Kenntnis und beauftragt Herrn Bürgermeister Schramm die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.03.2024 über die Änderung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 500 € für die Beschaffung der entsprechenden Verkehrszeichen

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.05.2023 das Verkehrs- und Erschließungskonzept Haarwasen beschlossen. Neben den baulichen Maßnahmen, wie das Anlegen eines Gehweges war hierin inbegriffen die zulässige Höchstgeschwindigkeit festzulegen. Herr Schmelzer von dem Ingenieurbüro MS Traffic hat in seinen Ausführungen im Verkehrsgutachten eine Höchstgeschwindigkeit von > 50 km/h angeregt. Die Stadtverordnetenversammlung hat so dann eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h als sinnvoll erachtet und beschlossen. Diese Höchstgeschwindigkeit wurde neben weiteren Verkehrseinschränkungen und -regelungen durch die Straßenverkehrsbehörde am 3. Juli 2023 angeordnet und durch den Bauhof umgesetzt.

Mit Email vom 28. September 2023 hat der Regionale Verkehrsdienst Lahn-Dill die Rechtmäßigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung in Frage gestellt und wie folgt begründet:

Die Zufahrtstraßen zum Haarwasen sind in ihrem Straßenraum weitestgehend über die gesamte Länge klar erkennbar, der Streckenverlauf führt an keinen unübersichtlichen oder sonstigen Stellen vorbei, die aufgrund der baulichen Gestaltung plötzliche Gefahrenpunkte bergen.

Auf Straßenabschnitten ohne die Abgrenzung eines Gehweges ist natürlich mit Fußgängern auf der Fahrbahn zu rechnen. Möglicher vorhandener Gegenverkehr erlaubt aufgrund der Streckenführung keine unangepassten Geschwindigkeiten. Fußgänger sind in ausreichende Entfernung klar erkennbar.

In der StVO in den §§ 1 und 3 sind bereits eindeutige Vorgaben zur erlaubten Geschwindigkeit enthalten. Nur wenn angenommen werden muss, dass die Kraftfahrer selbst bei ausreichender Aufmerksamkeit nicht erkennen können, dass eine Strecke oder Stelle nur mit einer verminderten

Geschwindigkeit befahren werden darf, ist durch Z. 274 (Geschwindigkeitsbegrenzung) eine zulässige Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben.

Ebenso ist das Unfallgeschehen dort auch seit den Veranstaltungen des TSV Steinbach sehr auffällig.

Seitens der Polizei sind „gefährliche“ Stellen auf den gesamten beschränkten Strecken nicht erkennbar und nachvollziehbar.

Aus Sicht der im Anhörungsverfahren zu Verkehrszeichen zu beteiligenden Polizei (VwV-StVO zu § 45 Randnr. 1) sind die Verkehrszeichen nach erfolgter Prüfung der Örtlichkeiten vom 28.09.2023 offensichtlich unbegründet und wieder zu entfernen.

Am 30. Oktober 2023 wurde seitens der Stadt Haiger dem Regionalen Verkehrsdienst Lahn-Dill schriftlich auf deren Eingabe geantwortet und die Hintergründe dieser Maßnahme verdeutlicht. Seitens der Polizei wurde daraufhin die Fachaufsichtsbehörde beim Lahn-Dill-Kreis mit der Bitte kontaktiert, die Anordnung und die damit verbundene Aufstellung der Verkehrszeichen im Bereich Haarwasen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Anlassbezogen fand am 15. Dezember 2023 sodann ein Ortstermin mit Vertretern des Lahn-Dill-Kreises am Haarwasen statt und es wurde die Verkehrsführung sowie die durch den Regionalen Verkehrsdienst Lahn-Dill gerügte Geschwindigkeitsbeschränkung erörtert.

Bei diesem Termin wurde dem Lahn-Dill-Kreis vor Ort die sich darstellende Verkehrssituation erläutert und auf die Problematik der verschiedenen Verkehrsarten (motorisierter Verkehrs, Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr Fuß- und Radverkehr, etc.) eingegangen.

Der Lahn-Dill-Kreis, als Fachaufsichtsbehörde geht grundsätzlich d'accord mit dem durch die Stadt Haiger umgesetzten Verkehrskonzept, sieht jedoch auch nicht die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 Km/h. Der Stadt Haiger wurde durch den Lahn-Dill-Kreis auferlegt, die dauerhaft zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich Haarwasen von 20 km/h auf 30 km/h abzuändern. Hierzu ist eine entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung durch den Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde zu erlassen und diese als Nachweis dem Lahn-Dill-Kreis zu übermitteln.

gez.
Schramm
Bürgermeister